



## Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zu „Bericht und Beschlussempfehlung des Sozialausschusses zum Entwurf eines Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein (Landesbehindertengleichstellungsgesetz - LBGG)“ (Drucksache 19/3691)

Der Landtag wolle beschließen:

Die Beschlussempfehlung des Sozialausschusses wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 3 wird wie folgt formuliert:

„Die in § 2 Absatz 1 genannten Träger der öffentlichen Verwaltung wirken bei der Gewährung von Zuwendungen auf der Grundlage der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen des Haushalts- und Zuwendungsrechts daraufhin, dass die Gleichstellung von Menschen mit und ohne Behinderungen sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt oder gefördert werden.“

2. In § 6 Absatz 2 wird ein Satz wie folgt angefügt:

„Bei einem Verstoß gegen eine Verpflichtung zur Herstellung von Barrierefreiheit wird das Vorliegen einer Benachteiligung widerleglich vermutet.“

3. In § 7 Absatz 4 Satz 1 werden nach „bestimmt“ die Worte „, nach Anhörung der/des Landesbeauftragten und des Landesbeirats zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen“ ergänzt.

4. In § 7 Absatz 5 werden die Worte „sollen, erforderlichenfalls auch rückwirkend, verlängert werden“ ersetzt durch die Worte „sind, erforderlichenfalls auch rückwirkend, zu verlängern“.
5. In § 8 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „große“ gestrichen. Zudem wird in Absatz 1 der Satz 3 gestrichen.
6. § 8 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:  
„Die in § 2 Absatz 1 genannten Träger der öffentlichen Verwaltung berücksichtigen die Barrierefreiheit bei Anmietungen der von ihnen genutzten Bauten.“
7. § 9 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:  
  
„Menschen mit Behinderungen haben das Recht, mit den in § 2 Absatz 1 genannten Trägern der öffentlichen Verwaltung zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren über geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren. Auf Verlangen sind ihnen insbesondere Bescheide, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke verständlich zu erläutern. Dazu gehören neben Leichter Sprache in verschiedenen Sprachniveaus auch Großdruck, Brailleschrift, taktile Kommunikation, sowie ergänzende alternative Formate der Kommunikation, einschließlich leicht zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologie.“
8. In § 9 Absatz 3 werden die Worte „sollen, erforderlichenfalls auch rückwirkend, verlängert werden“ ersetzt durch die Worte „sind, erforderlichenfalls auch rückwirkend, zu verlängern“.
9. § 9 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:  
„Die in § 2 Absatz 1 genannten Träger der öffentlichen Verwaltung sollen Informationen vermehrt in Leichter Sprache bereitstellen. Die Landesregierung wirkt darauf hin, dass die Leichte Sprache vermehrt eingesetzt und angewandt wird und entsprechende Kompetenzen für das Verfassen von Texten in Leichter Sprache auf- und ausgebaut werden.“
10. In § 18 Absatz 1 Nummer 1 werden nach den Worten „§ 8 Absatz 1“ die Worte „, § 11 Absatz 1, § 13, § 14 “ ergänzt.

Wolfgang Baasch  
und Fraktion